

Die rechtliche Pflicht zur Verschlüsselung vertraulicher E-Mails

E-Mails ermöglichen eine schnelle, kostengünstige, orts- und zeitunabhängige Kommunikation mit Klienten, Partnern und Mitarbeitern. Dies führt dazu, dass die elektronische Post in der heutigen Arbeitswelt unentbehrlich geworden ist (siehe Statistik). Bereits heute werden rund 60 Milliarden E-Mails pro Tag versendet. Die Anzahl der registrierten E-Mail-Anwender wird sich in den nächsten zwei Jahren mehr als verdoppeln. Geschäftsrelevante Inhalte wie Besprechungsprotokolle, Vertragsentwürfe, Angebote, Terminbestätigungen, Bewerbungen und andere personenbezogene Daten werden immer häufiger per E-Mail übermittelt. E-Mail kann jedoch bei unbedachtem Einsatz auch zu grossem Schaden führen.

Mathias Kummer

lic.iur., Geschäftsführer Weblaw, Hauptverantwortlicher der Informatikrecht-Plattform www.yourlaw.ch,
Mitherausgeber und Autor des Praxisratgebers «Informatikrecht in der Praxis». – Mehr Informationen zum
Praxisratgeber finden Sie auf www.yourlaw.ch/itlaw/index.asp. mathias.kummer@weblaw.ch



Beim Versand von unverschlüsselten E-Mails bleiben mehrere IT-Sicherheitsanforderungen unerfüllt. Es fehlt an der **Vertraulichkeit** der Nachricht. Sie kann von Dritten eingesehen werden. Absender- und Empfängerinformationen sowie der Inhalt der Nachricht werden im Klartext über das Internet transportiert. Die Vertraulichkeit einer unverschlüsselten E-Mail wird denn auch oft mit derjenigen einer Postkarte verglichen. Die **Integrität** der Nachricht ist nicht sichergestellt. Unbefugte Dritte können die Nachricht abfangen und verändern. Auch die **Authentizität** des Absenders ist nicht garantiert. Die Nachricht stammt unter Umständen nicht vom angegebenen Absender.

Vertragliche Pflicht zur Verschlüsselung

In vielen Vertragsbeziehungen sind Vertrauen und Vertraulichkeit die Basis der Zusammenarbeit. Die Verschwiegenheitspflicht kann als Hauptpflicht in einer Geheimhaltungsvereinbarung (**Non Disclosure Agreement**) festge-

halten werden. Projektbeteiligte verpflichten sich dabei ausdrücklich, erhaltene Informationen oder Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und nicht gegenüber Dritten zu offenbaren. Typischerweise wird eine Verschwiegenheitspflicht im Rahmen sonstiger Vereinbarungen als **Nebenpflicht** bestimmt.

Die im Auftragsverhältnis tätigen **Berater wie Treuhänder, Rechtsanwälte usw.** haben nach **Art. 398 OR** eine Reihe von Treuepflichten gegenüber dem Auftraggeber. Dazu zählen insbesondere die Diskretions- und Geheimhaltungspflichten. Bereits die fahrlässige Nichtbeachtung der Vertraulichkeit stellt im Auftragsverhältnis eine Vertragsverletzung dar. Die Verletzung vertraglicher Geheimhaltungspflichten hat je nach Ausgestaltung des Vertrages unterschiedliche Rechtsfolgen. Im Vordergrund stehen Schadenersatzverpflichtungen, Konventionalstrafen und die Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Gesetzliche Pflicht zur Verschlüsselung

Bei Berufsgeheimnisträgern wie Ärzten, Rechtsanwälten oder zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisoren sind die Geheimhaltungspflichten so bestimmend, dass ihre Verletzung mit Busse oder Gefängnis geahndet wird (**Verletzung des Berufsgeheimnisses**, Art. 321 StGB). Ein unverschlüsselter E-Mail-Versand (z.B. von Patienteninformationen oder rechtlichen Auskünften) ohne vorgängige Einwilligung des Betroffenen steht im krassen Gegensatz zum jeweils vorliegenden besonderen Vertrauensverhältnis und den Geheimhaltungspflichten des Berufsgeheimnisträgers.

Nicht nur Berufsgeheimnisträgern können beim unverschlüsselten E-Mailversand strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der



Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat. (Art. 35 DSGVO; **Verletzung der beruflichen Schweigepflicht, Datengeheimnis**). Im Unterschied zur in Art. 321 StGB geregelten Verletzung des Berufsgeheimnisses braucht es zur Verletzung des Datengeheimnisses keine bestimmte Berufszugehörigkeit. Bestraft werden könnte z.B. der unverschlüsselte E-Mailversand eines Mitarbeitergesprächs-Protokolls oder von Kundenprofilen.

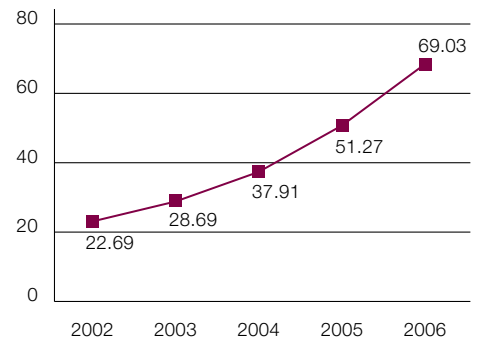
Der unverschlüsselte E-Mailversand von personenbezogenen Informationen kann die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen und Unternehmungen verletzen. Das Datenschutzgesetz verlangt angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur **Datensicherheit (Art. 7 DSGVO)**. Der Stand der Technik lässt Verschlüsselungen von Informa-

tionen, insbesondere E-Mail-Nachrichten, ohne Weiteres zu. Der Einsatz eines Verschlüsselungsprogramms ist beim Versand von sensiblen Personen angemessen.

Kundenfreundliche Lösung

Heute gibt es nutzerfreundliche, praktikable und trotzdem sichere Lösungen für verschlüsselte E-Mails. Die zur Verschlüsselung angewendeten Verfahren und die auf dem Markt befindlichen Verschlüsselungsprodukte haben dabei jeweils Ihre Vor- und Nachteile. Oftmals besteht noch ein hoher Erklärungsbedarf. Zudem verlangen die meisten Lösungen, dass auch der Empfänger der verschlüsselten Nachricht eine spezifische Software downloaden und installieren bzw. dass er über ein Zertifikat/Schlüsselpaar verfügen muss. Gerne beraten wir Sie bei der Auswahl.

Anzahl E-Mails/Tag (in Mrd.)



Quelle radicati.com

cryptare necesse est

Unverschlüsselten E-Mail-Nachrichten fehlt es an der Vertraulichkeit. Darum eignen sie sich auch nicht dazu, sensible Informationen über das Internet zu transportieren. Versender von vertraulichen oder personenbezogenen E-Mails im allgemeinen und Berufsgeheimnisträger im Besonderen werden nicht darum herum kommen, Verschlüsselungslösungen einzusetzen. Andernfalls drohen Verlust des Mandates, Schadenersatzforderungen, Bussen, Gefängnis, Disziplinarstrafen und Reputationsverlust.

BALMER



Auftragen und abtischen. Büromöbel von Bader.









Bader AG Büro Design
info@bader-ag.ch, www.bader-ag.ch

Marktgasse 18, 4901 Langenthal, Tel. 062 919 79 79, Fax 062 919 79 80
Hauptstrasse 2, 4702 Oerlingen, Tel. 062 396 10 22, Fax 062 396 13 15